

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/003/2015

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Susanne Heimann	Datum: 02.02.2015 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	19.02.2015	Kenntnisnahme

Verwendung von Ersatzgeldern für ökologische Maßnahmen

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Verwaltung größere Ersatzgeldprojekte, die wegen auftretender Nutzungskonkurrenzen oder Interessenkonflikte oder wegen ihrer hervorgehobenen öffentlichen Wahrnehmung in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, dem Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz vor ihrer Umsetzung vorstellen wird.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Susanne Heimann	Datum: 02.02.2015 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Verwendung von Ersatzgeldern für ökologische Maßnahmen

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung berichtet auf Anregung der CDU-Fraktion vom 6.11.2014 über Einnahmen und Verwendung der gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erhobenen Ersatzgelder sowie über durchgeführte Kompensationsmaßnahmen.

1. Grundsätzliches

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Hierzu gehören z.B. bauliche Anlagen im Außenbereich, Aufschüttungen, Abgrabungen, Entwässerungen, der Ausbau von Gewässern, die Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen und Streuobstwiesen sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nach dem Landschaftsgesetz NRW verpflichtet, entweder einen Ausgleich zu schaffen (z.B. Bereitstellung einer Ausgleichsfläche zur Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen) oder ein von der unteren Landschaftsbehörde festgesetztes Ersatzgeld für ökologische Maßnahmen zu zahlen. Das Ersatzgeld stellt lediglich eine andere Art der Durchführung der in der Zulassungsentscheidung festgelegten Ersatzmaßnahmen dar: Nicht der Verursacher kümmert sich um die Ersatzmaßnahmen, vielmehr stellt er der Naturschutzbehörde den dafür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung.

Ersatzgeld i.S.d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gem. § 5 LG NRW an die Kreise als untere Landschaftsbehörde zu entrichten. Es muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Entscheidungen über die Verwendung von Ersatzgeld werden durch die unteren Landschaftsbehörden getroffen. Das Ersatzgeld entspricht den Kosten, die der Verursacher für die Durchführung der notwendigen Maßnahme einschließlich des Flächenerwerbs und möglicher Pflegekosten hätte aufbringen müssen. Die Verfügbarkeit der Fläche ist mittels Vertrag zu sichern, falls es sich nicht um Flächen handelt, die sich im Eigentum des Kreises befinden.

Für die Projekte und Maßnahmen, die mit Hilfe von Ersatzgeld umgesetzt werden, muss eine Langfristigkeit gesichert sein. Das heißt, dass Projekte auf eine Zeitdauer von 20-25 Jahre ausgelegt sein sollten. Bei Verträgen, die mit denen des Kulturlandschaftsprogramms des

Landes NRW vergleichbar sind, wie z.B. extensive Mahd oder Beweidung, sind mindestens 5 Jahre Bindungsfrist vorgesehen.

Die Biotope, die für Maßnahmen ausgesucht werden, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Eine bloße Pflege vorhandener Biotope kann mangels Aufwertung nicht als Ersatzmaßnahme anerkannt werden und darf daher nicht aus Ersatzgeld finanziert werden.

Bei der Verwendung von Ersatzgeldern für Kompensationsmaßnahmen soll bei einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst flächenschonend vorgegangen werden. Hierzu ist anzumerken, dass sich der Kreis Mettmann im Jahr 2011 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft Mettmann und der Landwirtschaftskammer NRW verpflichtet hat, Strukturnachteile für die Landwirtschaft zu verringern und gleichzeitig den ökologischen Nutzen von Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen. Ökologische Maßnahmen sollen möglichst außerhalb landwirtschaftlicher Nutz- und Produktionsflächen gebündelt werden.

Im Rahmen geförderter Projekte können nach Ziffer 5.2 der Förderrichtlinien Naturschutz des Landes NRW (FöNa) Ersatzgelder auch für den notwendigen Eigenanteil verwendet werden. Entsprechendes wurde im Rahmen der Richtlinie zu ELER-geförderten Maßnahmen per Erlass geregelt (ELER = Förderprogramm der EU).

Die untere Landschaftsbehörde ist bestrebt, diese Kombination aus Ersatzgeld (als Eigenanteil) und Fördermitteln des Landes oder der EU möglichst zu erreichen, da so größere ökologische Projekte umgesetzt werden können, ohne den Kreishaushalt zu belasten (so geschehen bspw. bei dem Projekt Kesselsweier).

2. Aktueller Sachstand

Im Kreishaushalt werden seit Jahren Ersatzgeldleistungen aus umweltrechtlichen Anlässen vereinnahmt und für die von der unteren Landschaftsbehörde vorgesehenen Kompensationssmaßnahmen verwendet. Diese Ersatzgelder zählen zu den zweckgebundenen Mitteln des Kreises und weisen zurzeit einen Bestand von rd. 1,2 Mio. € auf (Stand: 31.12.2014).

Insgesamt sind mit Stand 12/2014 für alle zurzeit laufenden Naturschutzprojekte etwa 1.078.000,00 € Ersatzgeld zweckgebunden eingesetzt bzw. fest eingeplant. Es verbleiben rund 180.000,- € freie Ersatzgeldmittel für noch nicht konkretisierte Projekte.

3. Mit Ersatzgeldern finanzierte Ersatzmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der folgenden Tabelle sind die verausgabten Mittel für ausgesuchte größere oder bedeutende Projekte zusammengestellt:

Wesentliche Projektbeispiele des KME unter Einsatz von Ersatzgeld		
Maßnahme	Ausgaben bisher	noch vorgesehener Betrag für das gesamte Projekt
Götzenberg (Vertrag m. Deutscher Bahn)	ca. 18.000,00 €	ca. 220.000,00 €
Klingenberger	ca. 21.000,00 €	ca. 40.000,00 €
Oerkhaussee	ca. 15.000,00 €	ca. 20.000,00 €
Kesselsweier (mit FÖNA*-Förderung und einem Kreiseigenanteil aus Ersatzgeld von 16.017,47 €)	ca. 33.000,00 €	ca. 85.000,00 €
Projekt Blühstreifen bzw. Ackerbrache	ca. 41.000,00 €	ca. 25.000,00 €
Görscheid	ca. 48.000,00 €	ca. 65.000,00 €
Pachtflächen (z.B. Rheinaue Monheim, NSG Deilbachtal, NSG Neandertal)	ca. 56.000,00 €	ca. 240.000,00 €
Hildener Heide	ca. 21.000,00 €	ca. 65.000,00 €
Ittertal	ca. 11.000,00 €	ca. 5.000,00 €
Uhuprojekt	ca. 18.000,00 €	ca. 8.000,00 €
Steinkauzprojekt	ca. 700,00 €	ca. 10.000,00 €
sonstige Maßnahmen (z.B. Anlage v. Kleingewässern, Verträge m. der Landwirtschaft, Biotoppflege)	ca. 140.000,00 €	ca. 295.000,00 €
Summe		ca. 1.078.000,00 €

* FÖNA: Zuwendungen nach Förderrichtlinien Naturschutz

Bei den in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Biotoppflegemaßnahmen. Die Projektflächen Görscheid, Götzenberg und viele Pachtflächen sind Wiesen. Sie werden ein- bis zweimal im Jahr gemäht, um sie auszumagern und blütenreiche extensive Wiesen zu entwickeln. Daneben sind weitere Strukturen wie z.B. Hecken, Obstbäume, Waldränder und Kleingewässer geschaffen worden, die zu einer Erhöhung der Biodiversität auf diesen Flächen führen. Anders gestaltet sich die Pflege der Projektflächen Hildener Heide und Kesselsweier. Bei diesen Biotopen muss eine Verbuschung verhindert werden, weshalb z.B. regelmäßig Birkenaufwuchs entfernt werden muss.

4. Vorteile der Ersatzgeldprojekte

Alles in allem ist aus der Erfahrung der letzten Jahre festzustellen, dass mit der vermehrten Einnahme und der zielgerichteten Verwendung des Ersatzgeldes für ökologische Maßnahmen ein viel größerer Effekt für den Naturschutz erreicht wurde und wird als mit vielen kleinen, über das Kreisgebiet verstreuten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen der jeweiligen Eingriffsverursacher.

Hier sind folgende Vorteile zu nennen:

- zeitliche Flexibilisierung der Umsetzung
- systematische Steuerung von Umsetzung und Pflege
- Konzentration und Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erzielung einer größeren Gesamteffektivität
- Kontrolle der Umsetzung und Pflege durch den Kreis sowie verbesserte Wirksamkeit
- wiederkehrende Verhandlungen mit Eigentümern der Flächen entfallen
- Abbau der Bürokratie

5. Einbindung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz

Da es bei größeren Maßnahmenumsetzungen zu Nutzungskonkurrenzen zwischen z.B. Erholung, Sport, Verkehr und Naturschutz kommen kann, sollten größere Ersatzgeldprojekte, die wegen auftretender Nutzungskonkurrenzen oder Interessenkonflikte oder wegen ihrer hervorgehobenen öffentlichen Wahrnehmung in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, dem Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz vor ihrer Umsetzung vorgestellt werden. Damit wird erreicht, dass ggf. von der Planung berührte Interessensgruppen bereits im Vorfeld beteiligt und deren Wünsche in die Planung besser eingebunden werden können. Ziel ist, dass Konflikte im Vorfeld möglichst vermieden und alle Interessen bei den Planungen berücksichtigt werden.